

Stadt Sandersdorf-Brehna

1. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- Gemarkung Roitzsch -



Umweltbericht

Planungshoheit

Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Entwurf und Verfahrensbetreuung

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Saale

Stand

November 2012

1	EINLEITUNG	1
1.1	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE VON FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND UMWELTBERICHT	1
1.2	UMWELTZIELE AUS EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN	2
1.3	ANGABEN ZUM PLANGEBIET	3
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER	5
2.1	SCHUTZGUT MENSCH	5
2.2	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN	5
2.3	SCHUTZGUT BODEN	6
2.4	SCHUTZGUT WASSER	7
2.5	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	8
2.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	8
2.7	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	9
2.8	WECHSELWIRKUNGEN	10
3	PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	11
3.1	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	11
3.2	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
4	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	13
4.1	SCHUTZGUT MENSCH	13
4.2	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN	13
4.3	SCHUTZGUT BODEN	14
4.4	SCHUTZGUT WASSER	15
4.5	SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA	15
4.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	16
5	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	17
5.1	Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Roitzsch	19
5.2	Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Petersroda	23
5.3	Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Brehna	23
5.4	Alternativflächenprüfung in der Gemarkungen Zscherndorf, Ramsin, Renneritz, Heideloh und Sandersdorf	24
5.5	Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Glebitzsch	29
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele von Flächennutzungsplanänderung und Umweltbericht

Aufgabe des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan

Mit der Umsetzung der „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ in deutsches Recht (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau zum 20.07.2004) haben die Gemeinden grundsätzlich bei jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Die Umweltprüfung ist damit integraler Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind, und bewertet diese. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem parallel zum Bauleitplan zu erarbeitenden Umweltbericht darzustellen.

Dabei werden Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes mit Voranschreiten der Verfahrensstufen der Planung fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Der Umweltbericht ist entsprechend der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB aufzubereiten.

Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Ersten Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Roitzsch soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Roitzsch geschaffen werden.

Neben der Ausweisung des neuen Standortes zur Erzeugung von Solarstrom soll gleichzeitig das im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ dargestellte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. II Brehna / Roitzsch, entsprechend der Darstellung mit dem Stand der Beschlussfassung der Regionalversammlung am 30.09.2011 im Flächennutzungsplan angepasst werden.

Diese Anpassung hat zur Folge, dass künftig die Doppelnutzung als Fläche zur Gewinnung von Windenergie für eine Fläche für Landwirtschaft, eine Fläche für Wald sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entfällt.

1.2 Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

Schutzgüter	Planungsrelevante Vorgaben
Mensch	Im Vordergrund steht hier der Schutz des Menschen vor Immissionen wie z.B. Lärm. Zu berücksichtigen sind Vorgaben aus • dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) • der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) • der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft) • und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine abschließenden Aussagen erfolgen, sind diese in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.
Tier und Pflanzen	Zu berücksichtigen sind Regelungen aus • dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • dem Naturschutzgesetz (NatSchG LSA) • dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Bitterfeld • und dem Landschaftsprogramm LSA sowie den entsprechenden Paragraphen des BauGB.
Boden	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist vorgegeben • im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) • dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz (BodSchAG) • und dem Landschaftsprogramm LSA • dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Bitterfeld und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB.
Wasser	Hier sind zu berücksichtigen die Vorgaben aus • dem Wassergesetz LSA (WG LSA) • dem Landschaftsprogramm LSA und dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Bitterfeld.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer guten Luftqualität sind zu berücksichtigen die Vorgaben • des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) • der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft) und dem Landschaftsprogramm LSA.
Landschaft	Vorgegeben sind Regelungen aus • dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Bitterfeld • und dem Landschaftsprogramm LSA.
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmale sind unter Schutz gestellt durch ▪ das Denkmalschutzgesetz LSA.

Vorgaben übergeordneter Planungsbehörden (Raumordnung, Landesplanung) liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt vor und sind entsprechend zu berücksichtigen:

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010¹
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg²
- Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, beschlossen durch die Regionalversammlung am 30.09.11

1.3 Angaben zum Plangebiet

Fläche nördlich der Ortslage

Der Geltungsbereich der nördlich geplanten Solarfläche liegt ca. 800 m nord-westlich der Ortslage von Roitzsch der Stadt Sandersdorf-Brehna und umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha. Der gesamte Planbereich befindet sich im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Renneritz, der sich (nördlich) in einer Entfernung von etwa 1 km befindet.

Die Fläche für das geplante Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt teils auf einer verfüllten ehemaligen Tagebaufläche und teils auf Ruderalflächen bzw. Grünflächen.

Auf dem weitestgehend ebenen Gelände befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine oberirdischen oder unterirdischen Bauwerke. Aus der Nutzungsgeschichte geht hervor, dass Teile des Änderungsbereiches auf einem ehemaligen Tagebaugelände liegt, das nach der Auskohlung verfüllt wurde (1959; Tagebau Freiheit III).

Der weitaus größere Flächenanteil liegt brach und es hat sich darauf Ruderalflur entwickelt, teils gebildet von ausdauernden Arten, teils mit Landreitgras-Dominanzbeständen. Ansatzweise ist diese Ruderalflur von Gebüsch frischer Standorte durchsetzt. Weitere Flächenanteile sind als mesophiles Grünland einzustufen.

Östlich an den Planbereich angrenzend, befindet sich eine Anlage zur Bauschuttauflbereitung, die nach BImSchG geregelt ist. Darüber hinaus ist dort eine Deponie geplant.

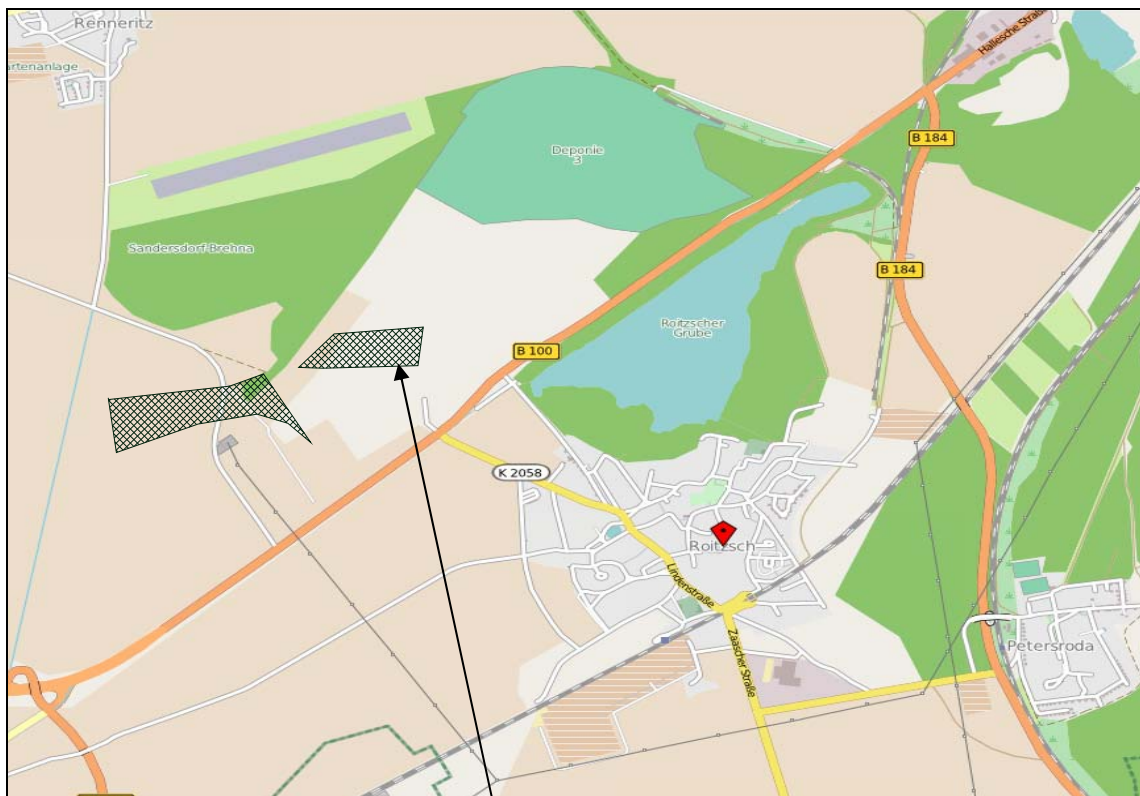
Südlich wird derzeit durch die Betreibergesellschaft Uckerwerk GmbH/ Enertrag AG eine Windkraftanlage vom Typ Nordex N 100 errichtet, mit einer Nabenhöhe von 150 m. Daneben befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planbereich weitere Windkraftanlagen, die weitestgehend in einem Bereich aufgestellt sind, der im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Stand: 30.09.2011) als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes dargestellt ist.

¹ In Kraft seit dem 13.03.2011

² beschlossen durch die Regionalversammlung am 07.10.2005, genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde am 09.11.2005, in Kraft getreten am 24.12.2006

Eine Ausnahme bildet eine Windkraftanlage, die nach Anpassung des Flächenzuschnittes im Flächennutzungsplan sich auf einer Fläche befindet, die dann nur noch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - statt wie vorher mit Doppelnutzung als Sondergebiet zur Erzeugung von Windenergie - dargestellt wird.

Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet



Fläche nördlich der Ortslage
geplant Sondergebiet „Solar“

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch stehen vor allem gesundheitliche (Lärm und sonstige Emissionen) und regenerative Aspekte (Erholungsfunktion, Wohnqualität) im Vordergrund.

Da es sich um ein Altstandort handelt, besitzen die Flächen keine Erholungsfunktion.

Bewertung

Wesentliche Konfliktpotentiale sind durch das Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie nicht zu erwarten, da der Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei Emissionen verursacht. Während der Bauphase der nördlich der Ortslage geplanten Solaranlage ist mit Belastungen für die Bewohner nicht zu rechnen, da sich der Siedlungsbereich hier in ausreichender Entfernung befindet.

Für die Bevölkerung sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung keine Auswirkungen durch Lärmemissionen und Luftschadstoffe zu erwarten, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen auswirken. Durch die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann es allerdings zu visuellen Veränderungen kommen.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Das Plangebiet selbst liegt weder in noch in der Nähe eines hochrangigen Schutzgebietes nach EU-Recht (FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie) oder nationalem Recht wie z.B. einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder gesetzlich geschütztem Biotop.

Weiterhin befindet sich der geplante Photovoltaikstandort nördlich der Ortslage innerhalb der vorgeschlagenen Biotopverbundeinheit Nr. 2.2.4 „Tagebaufolgelandschaft westlich Bitterfeld“ und wird in der naturschutzrechtlichen Fachplanung „Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt“ unter dem Namen „Tagebau Freiheit III“ mit einer Flächengröße von 160 ha geführt.

Auf die noch im Vorentwurf geplante Umwidmung von Flächenanteilen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft vorgesehen waren in ein Solarfeld, wurde im Rahmen des laufenden Planverfahrens verzichtet. Dadurch wird der vorhandene potenzielle Lebensraum an diesem Standort nicht eingeschränkt. Auch fällt für andere Teilflächen die Doppelnutzungsoption als Sondergebiet für Windkraftanlagen weg.

Bewertung

Mit dem Vorhaben werden die Vegetationsbestände verändert, was Rückwirkungen auf die dort lebende Tierwelt haben kann. Ein großer Anteil der Fläche, der bisher von einer Ruderalflur mit sonstigem Dominanzbestand und von Grünflächen eingenommen wird, wird im Zuge der Planverwirklichung durch Solarmodule überstellt.

In dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist ein Ausgleich für Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu schaffen. Planungen sowie Behandlungs- und Entwicklungshinweise des Biotopverbundes des Landes Sachsen-Anhalt für den Landkreis Bitterfeld (2001) sind hier zu beachten.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Weitergehende Vorgaben sind im Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) formuliert. Zentrales Anliegen des Bodenschutzes ist die Sicherung der natürlichen und unterschiedlichen Bodenfunktionen.

Gemäß § 2 Art. 2 BBodSchG erfüllt der Boden:

"1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,*
- b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,*

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,*
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,*
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,*
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung."*

Maßnahmen des Bodenschutzes bestehen zunächst im sparsamen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Schutzgut Boden. Das heißt, dass Flächenversiegelungen bei Realisierung von Baumaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden müssen und die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben sollen.

Der Ortsteil Roitzsch liegt in einer Umgebung, die stark durch den Kohleabbau geprägt ist und spiegelt keine historisch gewachsene Artenvielfalt wieder.

Bewertung

Mit den Bebauungsplanverfahren für die Planflächen werden Eingriffe in den Bodenhaushalt vorbereitet, die das Erfordernis der Kompensierung von negativen Veränderungen nach sich ziehen.

Der zu erwartende Versiegelungsgrad des Bodens ist sehr gering, da die einzelnen Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf sogenannten Modultischen aufgeständert werden.

Der Flächenanteil, der für bauliche Anlagen wie Wechselrichter und Trafo in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls als sehr gering zu beziffern. Die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion kann somit als minimal eingestuft werden.

Infolge der Installation der Solarmodule erhöht sich jedoch der Verschattungsgrad des Bodens, wodurch sich die Vegetation verändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die Konzentration des Niederschlagswassers an den Abtropfkanten der Solarmodule im Boden zu einer stärkeren Versickerung und damit Grundwasserneubildung kommt. Die damit verringerte Wasserverfügbarkeit in der Fläche kann Auswirkungen auf den Bewuchs haben.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Im Zuge der Bauarbeiten werden nur geringfügige Erdarbeiten stattfinden. Während der Bauphase ist mit temporären Verfestigungen im Oberboden zu rechnen.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser ist prinzipiell zwischen Oberflächen- und Grundwasser zu unterscheiden.

Als Oberflächengewässer sind der Strengbach und die Roitzscher Grube nördlich der Ortslage zu nennen. Das Grundwasser kann grundsätzlich durch Stoffeintrag und durch ein verändertes Versickerungsregime beeinflusst werden.

Bewertung

Die Verteilung des Niederschlagswassers in der Fläche verändert sich durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen. Das Niederschlagswasser konzentriert sich an den Abtropfkanten der Solarmodule, was eine stärkere Versickerung und Grundwasserneubildung zur Folge hat. Die Durchlässigkeit des Bodens wird jedoch insgesamt nicht beeinflusst.

Die Gemarkung Roitzsch gehört zum Mitteldeutschen Trockengebiet mit äußerst geringen Niederschlägen, so dass die Auswirkungen nicht allzu erheblich sein dürften. Die Planungen werden, den Wasserhaushalt betreffend, als nicht erheblich angesehen.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Es herrscht das regional typische Klima vor. Besonderheiten zum Mikroklimastandort sind nicht gegeben. Man kann davon ausgehen, dass das Gebiet zum Kaltluftentstehungsraum zuzuordnen ist. Es besteht keine spezifische Vorbelastung der Luft.

Bewertung

Das Schutzgut Klima/Luft wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst bzw. nur im mikroklimatischen Bereichen im Geltungsbereich zu erwarten sein.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Das Landschaftsbild im Bereich der geplanten Solaranlage wird als wenig empfindlich in Bezug auf Veränderungen durch bauliche Anlagen eingestuft. Der Geltungsbereich der Änderung liegt nicht im Bereich wichtiger, schützenswerter Blickbeziehungen, die durch die baulichen Veränderungen beeinflusst werden könnten. Zudem schließt er direkt an eine Fläche an, die bereits durch die gleiche Nutzungsart baulich vorgeprägt ist.

Die Landschaft um Roitzsch wird größtenteils als weite Ackerfläche wahrgenommen. Unterbrechungen im Landschaftsbild werden vorwiegend durch dominierende Verkehrsstrassen gebildet und durch die steigende Zahl der Windkraftanlagen. Durch diese Aspekte ist die Kulturlandschaft bereits stark vorgeprägt.

Bewertung

Am Standort der nördlich der Ortslage geplanten Solaranlage besteht bereits eine entsprechende bauliche Vorprägung durch gleichartige Planungsvorhaben. Die Fläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird lediglich erweitert. Das Landschaftsbild kann hier als nicht empfindlich eingestuft werden.

Bei der Realisierung der geplanten Vorhaben kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf eine entsprechende naturräumliche Einbindung des Plangebietes in die Umgebung geachtet und durch grünausgleichende Maßnahmen festgesetzt werden.

Die erforderlichen grünausgleichenden Maßnahmen für die geplanten Bauflächen können einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft leisten und damit maßgeblich zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch oder kulturhistorisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte.

Bewertung

Für den Standort nördlich der Ortslage ist festzustellen, dass das Auffinden von schützenswerten Kultur und sonstigen Sachgütern sehr unwahrscheinlich ist, da es sich auf einem ehemaligen, verfüllten Tagebaugelände befindet. Mit einer Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist auch an den Standort südlich der Ortslage nicht zu rechnen.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet auftretender archäologischer Funde wird dennoch hingewiesen. Nach § 9 DSchG LSA sind Funde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung der Funde ist zu ermöglichen.

2.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Wirkg. durch Wirkg. auf	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Luft/ Klima	Land- schaft	Kultur-/ u. Sach- güter
Mensch		+	+	-	0	0	0	0
Pflanzen	0		+	0	0	0	-	0
Tiere	0	+		-	0	0	-	0
Boden	0	0	0		+	0	0	-
Wasser	0	+	0	-		0	0	0
Luft/Klima	-	++	0	0	0		0	0
Land- schaft	-	+	0	0	0	0		0
Kultur-/ Sachgüter	-	0	0	0	0	0	0	

- stark negative Wirkung
- negative Wirkung
- 0 neutrale Wirkung
- +
- ++ stark positive Wirkung

3 PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Planung wird die Bebaubarkeit der Fläche mit Solaranlagen vorbereitet, die voraussichtlich folgende Auswirkungen von weitgehend unerheblicher oder geringer Erheblichkeit nach sich zieht.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Geplante Fläche nördlich der Ortslage

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Verlust bzw. Beeinträchtigung von Erholungsgebieten	0
	Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität	0
	Reflexionen	-
Pflanzen und Tiere	Verlust von Teillebensräumen	*
	Chance zur Entstehung neuer Lebensräume durch Grüngestaltung	0
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	-
	Baubedingte Störung des Bodenhaushalts	*
Wasser	teilweise Überdeckung der Oberfläche, erhöhte Grundwasserneubildung	0
Luft und Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas (Erwärmung im Bereich der Anlage möglich)	-
Landschaft	Technische Überformung der Kulturlandschaft	*
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landschaft zu Siedlung und umgekehrt	-

*** sehr erheblich
 ** erheblich
 * weniger erheblich
 — nicht erheblich
 0 nicht vorhanden

In der Bewertung der baubedingten Faktoren auf die einzelnen Schutzgüter sind nur geringe Beeinträchtigungen der Umweltzustände festzustellen, wobei Auswirkungen einzelner Faktoren parallel mehrere Schutzgüter beeinflussen und auch kausal im Zusammenhang stehen.

Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein sehr geringer Versiegelungsgrad verbunden, der durch einen kleinen Teil erforderlicher technischer Gebäude (z.B. Trafo) und die Aufständigung der Solarmodule verursacht wird.

Temporäre Störungen des Bodengefüges sind bei Errichtung der Anlage zu erwarten. In den Wasserhaushalt wird nicht eingegriffen oder eine starke Änderung zu erwarten sein.

Die Flora wird im Zuge der Planrealisierung z.B. durch Nutzungsänderung beeinflusst. Eine Beeinträchtigung der Fauna kann nicht ausgeschlossen werden. Hier wäre im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren für einen ausreichenden Ausgleich Sorge zu tragen.

Die Planung wirkt sich auf das Landschaftsbild aus. Der Einfluss ist durch die Größe des am nördlichen Ortsrand geplanten Vorhabens nicht zu vermeiden aber in Anbetracht des aktuellen Zustandes der Fläche sowie aufgrund der Vorbelastung in der direkten Umgebung (Solarfeld, Windkraftanlagen) vertretbar.

Ein wichtiger Aspekt ist die Akzeptanz in der Bevölkerung zu regenerativen Energiegewinnung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten komplett emissionslos, benötigen keine Rohstoffe zum Betrieb, erzeugen keine Abfälle und sind relativ wartungsarm bei langer Nutzungsdauer.

Planungsbedingte negative Folgen können durch das Ergreifen bestimmter Maßnahmen auf den nachgelagerten Planungsstufen und durch die Anordnung geeigneter Kompensationsmaßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung, bleibt der Status Quo bestehen. Es entsteht keine wesentliche Beeinträchtigung oder wesentliche Verbesserung der Umweltqualität. Mit der weiteren derzeitigen Nutzung stellen sich keine positiven Entwicklungen auf die Schutzgüter ein.

Der Lebensraum der Fauna und Flora würde bei fortschreitender Nutzung auf den genutzten Flächen keine bedeutsame höhere ökologische Wertigkeit erlangen. Die Entwicklung würde auf Teilflächen durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst werden. Die Brachflächen würden sich ohne Steuerung weiterentwickeln aber ohne nennenswertes Entwicklungspotential.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde es zu keiner Veränderung des Landschaftsbildes kommen.

4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

4.1 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Realisierung nördlich der Ortslage sind keine erheblichen Belastungen des Menschen zu erwarten. Aus diesem Grund sind Schutzmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Das Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie nördlich der Ortslage von Roitzsch befindet sich in hinreichend großer Entfernung (ca. 800 m Luftlinie) von schutzwürdigem Siedlungsraum.

Unvermeidbare Belastungen

Die während der Bauphase bedingten Lärm- und Staubemissionen sind als unvermeidbar anzusehen. Sie sind jedoch von sehr geringem Umfang und zeitlich begrenzt. Durch die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann es allerdings zu visuellen Veränderungen kommen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Schutz des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt wird in der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich ist als Ausgleich für Eingriffe auch die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen zu prüfen.

Im zu erstellenden Bebauungsplan sollten Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und zur Gestaltung und Strukturierung der Landschaft als „Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen durch Überbauung sind unvermeidbar, sollten jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden.

4.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist bei Umsetzung der Planung vor Schadstoffeintrag zu schützen und die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Darüber hinaus sind alle Möglichkeiten für Flächenentsiegelung auch kleiner Flächen zu nutzen.

Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sollten konkrete Festsetzung zur Minimierung der Eingriffe in den Boden getroffen werden.

Bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Möglichkeiten wirksamer und nachhaltiger Kompensationsmaßnahmen sind zum Beispiel

- Entsiegelungsmaßnahmen
- Auflockerung verdichteter Böden
- Beräumung von Ablagerungen
- Sachgerechte Verlagerung gewachsener Oberböden auf degradierte Standorte

Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf den Boden (Monitoringmaßnahmen) sind im Rahmen der konkreten Objektplanungen geplante Maßnahmen zu benennen.

Zur Überwachung von bodenspezifischen Auswirkungen sind z.B. folgende Maßnahmen möglich

- Ortsbegehungen kann die Stadt als einfache Maßnahme durchführen
- Sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens
- Einhaltung des prognostizierten Verlustes an Bodenflächen
- Einhaltung der Vorgaben für Bodenbeläge (Schotterflächen)
- Einhaltung der Vorgaben für Bodenbeläge (Wasserdurchlässigkeit)

Unvermeidbare Belastungen

Die anteilige Versiegelung durch die geplante Überbauung, die Minderung der Lebensraumfunktion der dort lebenden Ökosysteme sind unvermeidbar bei der Umsetzung dieser Planung.

Eine Versiegelung des Bodens ist unvermeidbar, sie wird jedoch aufgrund der Errichtungsweise der Solarmodule sehr niedrig sein. Der Stand der Technik lässt eine Verankerung im Boden auf kleiner Fläche mit Drehfundamenten zu, was eine Gründung auf einem Betonfundament überflüssig macht.

4.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können in nachgelagerten Bebauungsverfahren durch die Festsetzung von folgenden Maßnahmen reduziert werden:

- Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken im Plangebiet.

Gewässerschutz muss an den Belastungsquellen ansetzen. Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen haben Vorrang vor der Gewässersanierung.

Unvermeidbare Belastungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen für das Schutzgut Wasser keine unvermeidbaren Belastungen.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen für die Schutzgüter Luft und Klima keine wesentlichen Belastungen durch die geplante Bebauung.

Die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im nachgelagerten Bebauungsverfahren kann jedoch zu einer Verbesserung des Mikroklimas beitragen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen emissionslose Anlage zur Energiegewinnung sind, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Global betrachtet wirken sie sich positiv aus, da die Nutzung von regenerativen Energien gefördert und die von Primärenergieträgern eingedämmt wird.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Inanspruchnahme einer Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat eine Beeinflussung des Landschaftsbildes zur Folge. Durch die Wahl des Standortes auf einem ehemaligen Tagebaugelände werden in diesem Fall keine schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht, die der Erholung des Menschen dienen.

Unvermeidbare Belastungen

Mit der Errichtung der Solaranlage wird sich das Ortsbild an dem Standort ändern.

5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Raumbedeutsamkeit von Photovoltaik-Flächenanlagen setzt sich aus unterschiedlichen Faktoren zusammen und wird im Einzelfall den tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen entsprechend bewertet. Ein wichtiges Kriterium ist die Flächendimensionierung sowie die Raumbeeinflussung infolge direkter und indirekter örtlicher Wirkung.

Für die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen unter Berücksichtigung jeglicher Restriktionen der einschlägigen Gesetze folgende Flächen bevorzugt werden: Industriebrachen, brach gefallene Anlagen der Landwirtschaft (z.B. Siloanlagen), militärische Konversionsflächen wie alte Landebahnen, Deponien oder Abraumhalden.

Solaranlagen sind möglichst im Anschluss an baulich geprägte Flächen auszuweisen. Damit soll eine Zersiedelung sowie Überformung der Kulturlandschaft verhindert werden.

Ohne Ermessensspielraum gemäß § 3 ROG sind Vorranggebiete und Vorrangstandorte zu betrachten, die durch die Planung berührt werden.

Im Rahmen der Standortsuche für Photovoltaik-Freilandanlagen wurde in der Gemarkung Roitzsch nach Alternativstandorten für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von raumbedeutsamen Zusammenhängen geprüft.

Entscheidende Kriterien für die Standortwahl waren - neben der grundsätzlichen Eignung der Fläche als Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage - unter anderem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt und der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur baurechtlichen und regionalplanerischen Beurteilung und Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- bevorzugte Standorte: Konversionsflächen, Industriebrachen, brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft, Deponien, Abraumhalden
- möglichst keine Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für andere Nutzungen (z.B. für die Landwirtschaft)
- keine Konflikte mit anderen Nutzungen (z.B. Vorranggebiete für andere Nutzungszwecke)
- keine Überschneidung mit gesetzlich geschützten Gebieten (z.B. Naturschutzgebiet, Biotop)
- kein Freiraumentzug
- keine Landschaftsbildbeeinträchtigung
- kein Überschwemmungsgebiet.

5.1 Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Roitzsch

Die oben genannten Untersuchungskriterien wurden bei der Standortanalyse im Untersuchungsraum der Gemarkung Roitzsch berücksichtigt. Danach scheiden weite Bereiche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aus, da sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf dem Gebiet der Gemarkung Roitzsch der Stadt Sandersdorf-Brehna keine geeigneten, restriktionsfreien Flächen, die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen befinden.

Die zu bevorzugenden Standorte für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung wie Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Deponien, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots stehen auf dem Gebiet der Gemarkung Roitzsch nur begrenzt zur Verfügung.

Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen in Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Flächengröße und erfordert ein bestimmtes Mindestmaß.

Je größer die Fläche, desto wirtschaftlicher und effizienter ist die Anlage. Raumordnerische Kriterien wie die Beschränkung der Größe für Photovoltaikanlagen wurden bislang durch die Landesregierung Sachsen-Anhalts nicht erlassen.

Fläche 1:

Die Fläche 1 liegt östlich der Ortslage Roitzsch. Diese Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und steht damit in Konkurrenz mit einer weiteren Nutzung. Die Ausformung der Fläche ist für das Anlegen einer Photovoltaikanlage aus wirtschaftlicher Sicht ungünstig.

Fläche 2:

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dieser Fläche würde ein relativ hohes Konfliktpotential zur benachbarten Fläche bergen, da diese den Zwecken der Erholung dient. Die massive visuelle Wirkung einer Photovoltaikanlage würde den Erholungswert erheblich schmälern. Die Kleingartenanlage südlich der Bahntrasse hat eine regionale Bedeutung. Des Weiteren wird Fläche 2 landwirtschaftlich genutzt und würde damit im Widerspruch öffentlichen Belangen stehen.

Fläche 3:

Fläche 3 liegt zwischen der Ortslage Roitzsch und dem Bahnhof sowie westlich der Ortslage zwischen dem Triftweg und der West- Langen Straße. Die Realisierung des Vorhabens auf dem südlichen Teil dieser Fläche würde die städtebauliche Barrierewirkung zwischen der Ortslage und dem Bahnhof verstärken sowie räumliche Entwicklung der Achse vom Bahnhof zum Rathaus stark negieren. Jedoch ist die Fläche der ehemaligen Zuckerfabrik Roitzsch brachliegend und weniger genutzt. Es handelt sich um einen Altstandort, eine Standorteignung wäre damit gegeben.

In der Bevölkerung findet die Ausweisung als Fläche für Solaranlagen an diesem Standort jedoch keinen Zuspruch und wird von der Öffentlichkeit strikt abgelehnt.

Fläche 4 und 5:

Beide Flächen liegen westlich der Ortslage Roitzsch und werden landwirtschaftlich genutzt, damit stehen diese Flächen öffentlichen Belangen entgegen. Eine Standort-eignung ist durch die konkurrierende Nutzung für Solare Energiegewinnung nicht gegeben.

Fläche 6:

Die Fläche 6 liegt nördlich der K 2058 und grenzt im Osten an einen Erholungsraum an. Der ehemalige Tagebau (Freiheit II) ist ein intensiv genutzter Naherholungsbe-reich mit Kleingärten. Damit ist ein hohes Konfliktpotential gegenüber der Erholung gegeben. Des Weiteren würde mit diesem Standort das Ortsbild negativ beeinträch-tigt.

Fläche 7:

Ebenso wie Fläche 6 grenzt auch diese Fläche an den Naherholungsraum und birgt damit ein hohes Konfliktpotential. Diese Fläche wird ebenfalls landwirtschaftlich ge-nutzt und wird als Widerspruch zu öffentlichen Belangen gesehen bzw. wird bei der Abwägung diesem Belang ein höheres Gewicht beigemessen.

Fläche 8:

Ist bereits im Flächennutzungsplan als Fläche für die Gewinnung von Solarenergie ausgewiesen. Der Standort wurde bereits im Rahmen eines Bebauungsplanes abge-klärt und ist für den Betrieb als Photovoltaikstandort geeignet.

Fläche 9:

Grenzt nordöstlich an Fläche 8 an und befindet sich im Näherungsbereich der ge-planten Hochdeponie des Unternehmens Papenburg. Der Standort eignet sich grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Er weist die gleichen Qualitäten auf wie Fläche 8. Jedoch ist hier aufgrund des Privateigentums die Verfügbarkeit der Fläche abzuklären.

Die Fläche weist gegenüber anderen Nutzungen kein Konfliktpotential auf. Sie gehört zu einem Tagebau, der nach Beendigung des Bergbaus verfüllt wurde. Nach der Nutzungsauffassung setzte eine natürliche Sukzession ein und es hat sich bereits geringer Gehölzbestand im Bereich angesiedelt.

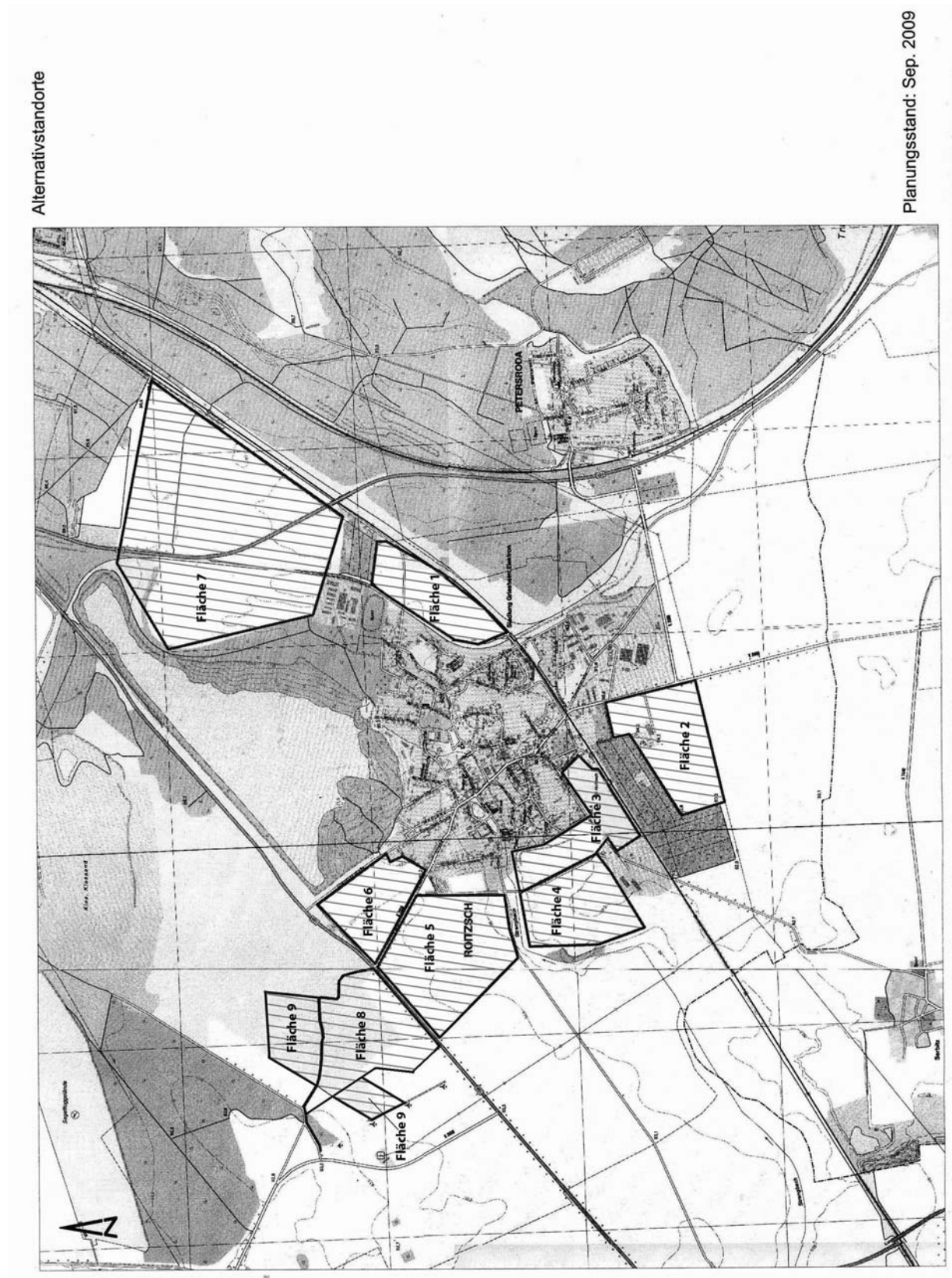
Zur Entwicklung eines naturnahen Areals oder auch zur Nutzung als Erholungsfläche ist diese Fläche ungeeignet. Im Süden schließt sich ein Eignungsgebiet für Windkraftanlagen an, was diesen Raum bereits stark prägt. Im Norden befinden sich weitere Flächen der Abfallentsorgungsanlage. Auch durch die Lage an der B 100 ist diese Fläche stark vorbelastet.

Ergebnis der Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Roitzsch

Die Alternativflächenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass neben der bereits als Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie ausgewiesenen Fläche auch die Fläche 9 diejenige ist, die in der Gemarkung Roitzsch als weiterer Photovoltaik-Standort grundsätzlich geeignet ist.

Hier sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt und der Schutzgüter zu erwarten. Besonders prägende, naturnahe Räume werden nicht berührt. Die Fläche 9 ist bereits durch die vorhandenen Windkraftanlagen stark technisch überformt.

Durch die bisherigen Nutzungen sind keine naturnahen Räume zu finden. Andere wirtschaftliche Nutzungen sind an dieser Stelle durch die bisherige Nutzung fast ausgeschlossen und somit stellt die Solarenergiegewinnung keine Konkurrenz zu anderen Nutzungen auf dieser Fläche dar.

Karte 1: Lage der Alternativflächen in der Gemarkung Roitzsch

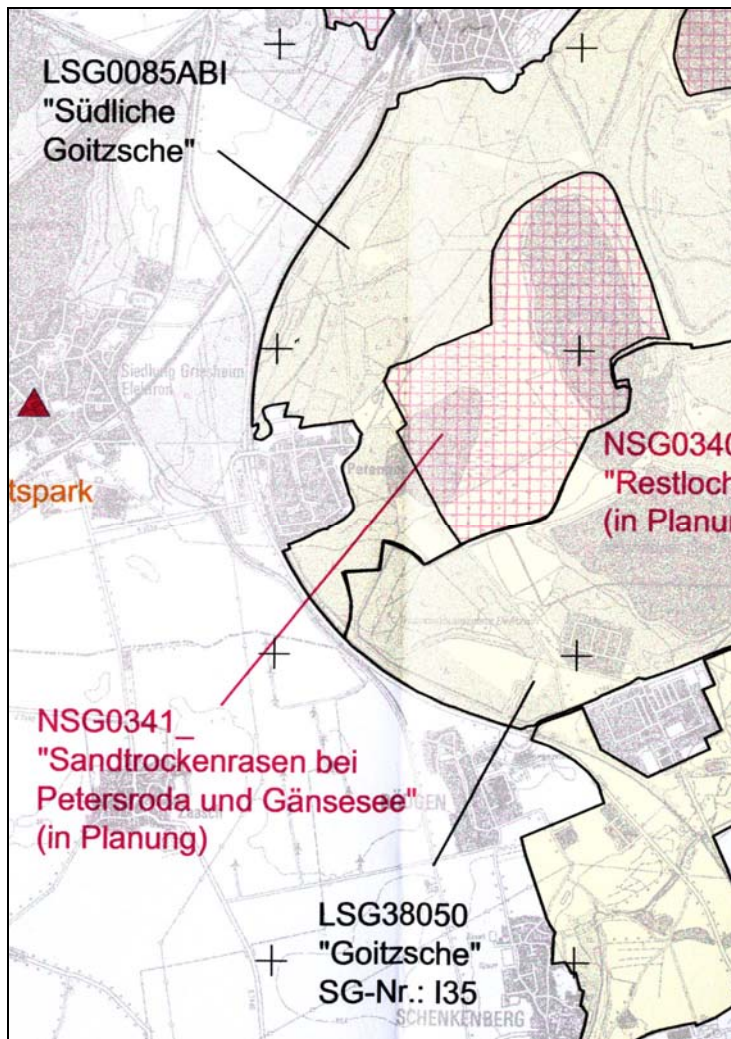
Darstellung ohne Maßstab

Kartengrundlage:

Auszug aus Topographische Karte, Maßstab 1:20.000 © GeoBasis-DE / LVermGeo/2009/ A18-248-2010-7

5.2 Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Petersroda

In der Gemarkung Petersroda konnten keine geeigneten Flächen ausfindig gemacht werden. Die gesamte Gemarkung ist überformt mit Flächen, welche dem Bergrecht unterliegen oder dem weiträumigem Landschaftsschutzgebiet „Südliche Goitzsche“ sowie auch Teilbereichen des in Planung befindlichen Naturschutzgebietes „Sandtrockenrasen bei Petersroda und Gänsesee“.



5.3 Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Brehna

Zwar sind in der Gemarkung Brehna mehrere Altstandort vorhanden, jedoch scheiden die meisten bereits aufgrund ihrer Flächengröße als potenzielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus. Die einzige wirklich große Fläche ist der Standort des ehemaligen LPG-Geländes. Dort befinden sich noch zahlreiche Gebäude, so dass hier erst aufwendige Beräumungsarbeiten geleistet werden müssten, ehe die Fläche erneut in den Nutzungszyklus aufgenommen werden könnte.

5.4 Alternativflächenprüfung in den Gemarkungen Zscherndorf, Ramsin, Renneritz, Heideloh und Sandersdorf

Dem Ausschlussprinzip folgend blieben letztendlich nur zwei Flächen als potenzielle Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage übrig. Sämtliche anderen Flächen fielen relativ schnell durch das Prüfraster, da sie aus verschiedenen Gründen nicht geeignet erscheinen. Nachstehend werden die Flächen kurz dargestellt und begründet, weshalb diese für die nicht geeignet sind.

Darüber hinaus waren wichtige Kriterien die Flächenverfügbarkeit sowie die Tatsache, dass durch die Planung die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Sandersdorf-Brehna nicht eingeschränkt werden.

Waldfläche scheidet aufgrund fehlender Eignung von vorne herein als Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie, hier speziell als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus. Die Landwirtschaftsflächen in den Gemarkungen Heideloh, Renneritz, Ramsin, Zscherndorf und Sandersdorf wurden aufgrund der Vermeidung von Konkurrenz zur Landwirtschaft nicht näher in Erwägung gezogen.

Insbesondere die Flächen um die Ortschaftskerne Heideloh und Renneritz liegen - gemäß der Darstellung im 2. Entwurf des LEP LSA - im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 7 „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“. Dies ist als öffentlicher Belang mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung zur Flächenausweisung einzustellen.

Genauer betrachtet wurden demnach die Flächen, die weniger konfliktbehaftet sind. Die zu bevorzugenden Standorte für die Ausweisung von Sondergebietes für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung wie Abraumhalden, ehemalige Tagebaugebiete, Deponien, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots sind im Gebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna zwar vorhanden, stehen jedoch nur begrenzt zur Verfügung.

Fläche 1:

Gewerbegebiet nördlich des Stakendorfer Busches

Da Photovoltaik-Anlagen als gewerbliche Anlagen eingestuft werden, können sie auch in einem Gewerbegebiet zugelassen werden. Im Gebiet sind jedoch keine geeigneten freien Flächen verfügbar.

Fläche 2 :

Abgrabungsfelder westlich der Grube „Vergissmeinnicht“

Die Flächen für Abgrabungen (Kies, Kiessand) westlich des Tagebaurestlochs der Grube „Vergissmeinnicht“ sind derzeit noch mit Bergbaurecht belegt. Daher scheiden sie momentan als Standort zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen aus. Hier wäre eine Abklärung mit den Renaturierungsplänen der jeweiligen Rahmenbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne vorzunehmen.

Fläche 3 :

Abgrabungsfelder südwestlich der Grube „Vergissmeinnicht“

Die Flächen für Abgrabungen (Kies, Kiessand) südwestlich des Tagebaurestlochs der Grube „Vergissmeinnicht“ sind derzeit noch mit Abbaurechten zur Gewinnung von bergfreien Rohstoffen / Kiesgewinnung belegt. Daher scheiden sie momentan als Standort zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen aus.

Fläche 4:

Grünfläche um die Grube „Hermine“

Bei den im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellten Bereichen um das Tagebaurestloch der Grube „Hermine“ handelt es sich hauptsächlich um ehemalige Aschespülfelder aus der Energiegewinnung im Braunkohlekraftwerk Wolfen.

Diese ist aus mehreren Gründen ungeeignet: Weite Bereiche sind mittlerweile als Schutzgebiet nach Naturschutzrecht ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan sind diese als B1 (Strandaster-Salzschwaden-Rasen *Aster tripoli*-*Puccinellietum distantis*) und B2 (Schilfröhrichte) gekennzeichnet. Darüber hinaus wird der Einblick auf die Wasserfläche der Grube „Hermine“ als Landschaftsbild hoch bewertet, so dass auch dies der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage entgegensteht.

Fläche 5:

Grünfläche um den Landschaftssee Köckern

Auch diese Fläche ist ein ehemaliges Braunkohletagebauegebiet, in dem die Förderung 1991 eingestellt und das Abbaufeld anschließend saniert wurde.

Das Restloch hat sich durch natürlichen Zulauf mit Wasser gefüllt, die Böschungen wurden begrünt und die Kippflächen teilweise aufgeforstet. Das Gebiet erscheint eingeschränkt geeignet, da die Standsicherheit der Kippenböschungen und diverse andere erforderliche, objektkonkrete Voraussetzungen möglicherweise nicht gegeben sind. Hier wäre eine vorherige Baugrunduntersuchung zwingend erforderlich um die Bebaubarkeit für Freiflächen-Photovoltaikanlagen abzuklären.

Davon abgesehen ist die Fläche als Konversionsfläche einzustufen und kommt somit als Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage. Eine eventuelle Entwicklung der Fläche ist durchaus möglich, jedoch noch umfangreich abzuklären.

Fläche 6:

Grünfläche um die Tagebaurestlöcher „Richard I“ und „Richard II“

Die Flächen um die beiden Gruben liegen inmitten des Siedlungsbereiches und sind somit aufgrund der räumlichen Nähe für die Ausweisung als Standort zur Gewinnung von Solarenergie nicht geeignet.

Fläche 7:

Ehemalige Grube „Marie“ / Müllablagerung „Fasanenkippe“

Die Fläche liegt nord-östlich der Ortslage Sandersdorf und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ dargestellt. Die darin liegenden lichten Bereiche der „Fasanenkippe“ wären grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage geeignet, allerdings ist das Gelände nur gesichert, so dass bei Baumaßnahmen kontaminierter Boden anfallen kann. Daher erscheint die Planung einer Bebauung mit hohem Risiko verbunden zu sein.

Des Weiteren spricht auch der sich entwickelnde Wald mit seinem Schattenwurf gegen den Standort.

Fläche 8:

Grünfläche westlich des Tagebaurestlochs „Deutsche Grube“ bzw. „Moorgrube“

Der als Grünfläche ausgewiesene Bereich westlich des Tagebaurestgewässers, liegt auf einem Höhenversprung von ca. 9 m bis 10 m oberhalb der Wasserfläche. Durch den Höhenunterschied besteht bei einem Anstieg des Wasserspiegels keine Gefahr für bauliche Anlagen auf dem Plateau.

Der Standort ist konfliktfrei zu den umliegenden Nutzungen und aufgrund des ausgebildeten Plateaus gut für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen geeignet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den ebenen Standort ebenfalls begrenzt und gut zu kompensieren. Es besteht keine negative Beeinflussung auf Siedlungsbereiche oder Verkehrsanlagen.

Weiterhin findet sich im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes die Kennzeichnung für eine Altlastverdachtsfläche und die Registrier-Nr. 3565. Im Flächennutzungsplan ist hierzu folgende Information verfügbar:

- Bezeichnung: Moorgrube
- Beschreibung: Deutsche Grube (bis 1933); Spülkippe (1938 bis 1967), Ablagerung von Kohlestaub, Fäkalien

Bei Nutzung der Fläche wird eine Beprobung bei Erdarbeiten für erforderlich gehalten.

Fläche 9:

Deponiefläche Grube Antonie-Ost

Die Fläche der Altdeponie in der Gemarkung Ramsin ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Ablagerungen von Abfall dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Weiterhin findet sich im Flächennutzungsplan die Kennzeichnung für eine Altlastverdachtsfläche und die Registrier-Nr. 3616. Im Flächennutzungsplan ist hierzu folgende Information verfügbar:

- Bezeichnung: Müllkippe Grube Antonie-Ost
- Beschreibung: wilde Müllkippe, Müllkippe von 1979 bis 1992 (ehemalige Kies-Sandgrube); Ablagerung von Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Siedlungsmüll.

Bei Nutzung der Fläche wird eine Beprobung bei Erdarbeiten für erforderlich gehalten. Ggf. ist ein weiterer Untersuchungsrahmen mit der zuständigen Behörde im Umweltamt abzustimmen.

Fläche 10:

Müllablagerung „Deponie Sandersdorf“

Die Deponie Sandersdorf befindet sich nordwestlich der „Grube Hermine“ und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Am Standort sind drei Altablagerungen im Kataster registriert (Kataster Nr. 2152, 2154 und 2409) und ist somit grundsätzlich als Konversionsfläche geeignet.

Im Flächennutzungsplan ist hierzu folgende Information verfügbar:

Kataster- Nummer: 2152

- Bezeichnung: Bauschuttablagerung
- Beschreibung: 1950 Bauschutt- und Aushubhalde, Bodenaushub, Abraum- und Bauschutthalde

Kataster- Nummer: 2154

- Bezeichnung: Müllablagerung Deponie Sandersdorf
- Beschreibung: ehemaliger Kiesabbau; 1960 bis 1990 industrielle Abprodukte-Deponie, Schlämme verschiedener Art, Zellulosefaserabfälle, Film- und Celluloidabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Fäkalschlämme, Schlämme, Wasch- und Prozesswässer, Bauschutt

Kataster- Nummer: 2409

- Bezeichnung: Müllablagerung
- Beschreibung: bis 1964 Bauschutt, Hausmüll, liegt direkt nordöstlich der Deponie Sandersdorf

Derzeit befindet sich die Deponie Sandersdorf in der Stilllegungsphase gemäß § 36 KrW-AbfG. Sie wird bis 2012 saniert (Profilierung und Abdeckung mit 1 m Rekultivierungsschicht). Danach erfolgt die Entlassung in die Nachsorge, die abfallrechtliche Überwachung wird über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren erfolgen und solange bleibt das Gelände eingezäunt.

Da eine Photovoltaikanlage auf der Rekultivierungsschicht, auf der nur Grasansaat zulässig ist, errichtet werden würde, ist eine Beprobung des Bodens nicht erforderlich. Auf der sanierten Deponiefläche selber befinden sich jetzt und nach der Sanierung auch keine Gaspegel oder Grundwassermessstellen, die zu berücksichtigen wären.

Da die Sanierung auf Festlegungen des Landesverwaltungsamtes gründet, besteht ebenso kein Klärungsbedarf für die Belange des Artenschutzes. Der Standort wäre demnach bestens für die Erzeugung von Solarenergie geeignet (Stellungnahme der MDSE mbH vom 23.11.2011).

Davon abgesehen ist die Fläche als Bestandteil des Biotopverbundes „Altbergbau Thalheim – Sandersdorf“ vorgesehen. Hier besteht jedoch umfangreicher Klärungsbedarf hinsichtlich der Belange des Artenschutzes.

Daher wird von einer Änderung in ein Sondergebiet zur Erzeugung von Solarenergie an diesem Standort abgesehen.

Karte 2: Alternativflächen im ehemaligen Gemeindegebiet von Sandersdorf



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Darstellung ohne Maßstab

Kartengrundlage:

Auszug aus Topographische Karte, Maßstab 1:10.000 © GeoBasis-DE / LVermGeo/2009/ A18-248-2010-7

5.5 Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Glebitzsch

Alternativflächen in der Gemarkung Glebitzsch

Alternativflächen östlich der Autobahn BAB 9	Bewertung
- vorhandene Bebauung (Ortslagen) einschließlich Grünbereiche	→ nicht geeignet
- Bergbau (Bewilligungsfelder)	→ nicht geeignet
- Tagebaurestgewässer (Landschaftssee Köckern)	→ nicht geeignet
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	→ nicht geeignet

Alternativflächen westlich der Autobahn BAB 9	Bewertung
- vorhandene Bebauung (Ortslagen) einschließlich Grünbereiche	→ nicht geeignet
- Vorranggebiete für Landwirtschaft	→ nicht geeignet
- Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausbau der BAB 9	→ nicht geeignet
- geschützter Landschaftsbestandteil	→ nicht geeignet

Ergebnis der Alternativflächenprüfung in der Gemarkung Glebitzsch

In der Gemarkung Glebitzsch existieren keine Flächen, die im Hinblick auf die Ausweisung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet sind.

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Als voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind der geringe Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die Veränderung des Ortsbildes zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können auf der nachgelagerten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt; Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) bewertet und berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich können dann konkret im Umweltbericht zum Bauleitplan dokumentiert werden (z.B. Reduzierung der Bodenversiegelung in Teilbereichen, Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen).

Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen kann ebenfalls auf der nachgelagerten Planungsebene im Bebauungsplan mittels der Festlegung von Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern, Erhaltungsgebot für den vorhandenen Baumbestand und Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Grünfläche mit Pflanzgeboten reagiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dem geplanten Änderungsbereich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.